

**Ordnung
für die Prüfung von
Diplom-Orchestermusikern
am Fachbereich Musik der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 12. August 1994

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 40, S. 1143;

geändert mit Ordnung

vom 7. Januar 1999 (StAnz. S. 153)]

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 3. Februar 1993 die folgende Ordnung für die Prüfung von Diplom-Orchestermusikern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Minister für Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 13. Mai 1994, Az.: 15323 TgbNr. 1368/93, genehmigt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Fähigkeiten sowie der musikwissenschaftlichen und musiktheoretischen Kenntnisse, die für den Beruf eines Orchestermusikers erforderlich sind. Sie ist berufsqualifizierender Abschluss des Studiums.

(2) Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten der akademische Grad "Diplom-Orchestermusiker" bzw. "Diplom-Orchestermusikerin" verliehen. In der Diplom-Urkunde wird das Hauptfach angegeben.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester und zwei Monate.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Diplomstudiengang Orchestermusiker sind Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem Umfang von 95 Semesterwochenstunden erforderlich.

§ 3

Gliederung der Prüfungen
Prüfungsfächer

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung gemäß §§ 11 - 15 voraus.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile:

Erster Teil:

die Prüfung in den Nebenfächern gemäß §§ 16 - 22;

Zweiter Teil:

die künstlerische Prüfung im Hauptfach gemäß §§ 23 - 25.

(3) Die Diplom-Vorprüfung umfasst nur das Hauptfach; die Diplomprüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und die Nebenfächer.

(4) Hauptfach ist nach Wahl des Kandidaten und nach Maßgabe des Lehrangebotes ein Orchesterinstrument.

(5) Nebenfächer sind:

a. Klavier (instrumentales Nebenfach),

b. Tonsatz,

c. Hörschulung,

d. Musikgeschichte,

e. Formenlehre/Analyse.

(6) Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Prüfungsfächern ergeben sich aus dem Anhang.

§ 4

Prüfungstermine, Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, Ausnahmeregelung für behinderte Studierende

(1) Die Prüfungen finden einmal im Semester statt. Die Prüfungstermine werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und spätestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Fachbereichs üblichen Stelle bekannt gegeben.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung sowie zu den Prüfungen des Ersten Teils der Diplomprüfung erfolgt jeweils für das Sommersemester spätestens am 1. Mai und für das Wintersemester am 1. Dezember. Die Meldung zum Zweiten Teil der Diplomprüfung soll im achten Fachsemester erfolgen; sie muss bis zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters (Vorlesungszeit) beim Dekanat eingegangen sein.

(3) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Dekan als dem Vorsitzenden, zwei Professoren oder Hochschuldozenten, einem künstlerischen Mitarbeiter und einem Studenten. Sie und die jeweiligen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und bestellt die Prüfungskommissionen sowie die Prüfer für die Klausurarbeiten gemäß § 19. Er kann diese Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Weiterhin erfüllt er die ihm nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Der Fachbereich hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in den Prüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über

die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungskommissionen und Prüfer, Verlauf der Prüfungen

(1) Die Prüfungskommissionen nehmen die mündlichen und künstlerischen Prüfungen ab und bewerten die Prüfungsleistungen.

(2) Die Prüfungskommissionen für das Hauptfach bestehen aus dem Dekan als dem Vorsitzenden und zwei bis fünf weiteren Prüfern. Die Prüfungskommissionen in den Nebenfächern bestehen aus dem Dekan als dem Vorsitzenden und einem weiteren Prüfer. Der Dekan kann sich durch einen von ihm zu bestellenden Professor oder Hochschuldozenten vertreten lassen.

(3) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Prüfer kann nur sein, wer eine selbständige Lehrtätigkeit am Fachbereich Musik ausübt und mindestens eine der Prüfung entsprechende Qualifikation besitzt. Der Kandidat kann einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(5) Für die Prüfer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

(6) Über den Verlauf der jeweiligen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind die Namen des Kandidaten, der Prüfer und des Protokollführenden sowie Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsgebiete, aus denen die Prüfungsfragen entnommen wurden, die Prüfungsleistungen des Kandidaten und die erteilten Noten festzuhalten.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht, Studierenden des Studiengangs Diplom-Orchestermusiker die Anwesenheit bei der Prüfung gestatten; § 24 Abs. 1 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Unterrichtung der Kandidaten

(1) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis jeder Prüfung und setzt eine Note fest. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
eine hervorragende Leistung;

2 = gut
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen oder Erhöhen der jeweiligen Note um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischenwerte 0,7, 4,3 sowie 5,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

1 = sehr gut

bei einem Notendurchschnitt von 1,0 bis 1,5;

2 = gut

bei einem Notendurchschnitt über 1,5 bis 2,5;

3 = befriedigend

bei einem Notendurchschnitt über 2,5 bis 3,5;

4 = ausreichend

bei einem Notendurchschnitt über 3,5 bis 4,0;

5 = nicht ausreichend

bei einem Notendurchschnitt über 4,0.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Falls es der Kandidat wünscht, wird er über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen nach Festsetzung der jeweiligen Noten vor Abschluss des Prüfungsverfahrens durch ein Mitglied der Prüfungskommission unterrichtet.

(5) Im Anschluss an die Prüfung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten das Gesamtergebnis der Prüfung und die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit. Bei Nichtbestehen sind dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes, verlangt werden. Werden die angeführten Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9
Täuschungsversuch
und ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Wird eine Prüfungsleistung auf Grund eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden bewertet oder wird der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der entsprechenden Mitteilung schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Für das weitere Verfahren gilt § 8 Abs. 3 sinngemäß.

§ 10
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsinstituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit Studien- und Prüfungsfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten an Musikhochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten, die nicht der Ausbildung zum Diplom-Orchestermusiker dienen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Kandidaten angerechnet, wenn sie fachlich gleichwertig sind.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung eines prüfungsberechtigten Vertreters des betreffenden Faches.

(4) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

§ 10a
Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine erstmals nicht bestandene Fachprüfung oder Prüfungsleistung des Ersten Teils der Diplomprüfung gemäß § 18 Abs. 1 gilt als nicht unternommen, wenn sie bis zum Beginn des achten Fachsemesters abgelegt wurde und die weiteren Fachprüfungen und Prüfungsleistungen des Ersten Teils der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb dieses Zeitraums abgelegt werden können (Freiversuch). Wurde eine Fachprüfung oder eine Prüfungsleistung des Ersten Teils der Diplomprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist diese vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung des Dritten Teils der Diplomprüfung gemäß § 24 (künstlerische Prüfung, unterrichtspraktische Prüfung) gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) abgelegt wurde und die weiteren Prüfungen bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Wurde im Rahmen des Zweiten Teils der Diplomprüfung im Freiversuch nur eine der beiden Prüfungsleistungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 bestanden, so gilt diese als nicht unternommen, wenn sich der Kandidat nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten der im

Freiversuch nicht bestandenen Prüfungsleistung erneut unterzieht. Für diese Prüfungsleistung wird ein Freiversuch nicht gewährt; sie ist, soweit sie nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde, gemäß § 25 Abs. 2 i.V.m. § 22 zu wiederholen. Wurde eine Prüfung des Zweiten Teils der Diplomprüfung wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt, ist diese vom Freiversuch ausgeschlossen.

(3) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung oder Prüfungsleistung des Ersten oder Zweiten Teils der Diplomprüfung kann im Rahmen des nachfolgenden Prüfungstermins einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Bei Wiederholung einer im Freiversuch bestandenen Prüfung des Zweiten Teils der Diplomprüfung ist die Prüfung in beiden Prüfungsleistungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und mit einem neuen Prüfungsprogramm zu absolvieren. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.

(4) Für die Diplom-Vorprüfung wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(5) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden. Über entsprechende Anrechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zweck, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er im Hauptfach die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können. Die Diplom-Vorprüfung findet in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters statt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich nur auf das Hauptfach und umfasst einen Vortrag von circa 30 Minuten. Die Prüfung wird vor der zuständigen Prüfungskommission gemäß § 6 Abs. 2 abgelegt. Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang ausgewiesen.

(3) Für die Bildung der Prüfungskommissionen und die Durchführung der Prüfungen gilt § 6.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder den Nachweis gemäß § 2 Nr. 4 der Eignungsprüfungsordnung Musik in der jeweils geltenden Fassung vorlegen kann,
2. den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung in dem angestrebten Hauptfach gemäß der Eignungsprüfungsordnung Musik in der jeweils geltenden Fassung vorlegt,

3. ein ordnungsgemäßes Studium im Studiengang Diplom-Orchestermusiker von zwei Semestern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte absolviert hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Hauptfach mit welchem Erfolg er sich bereits einer Zwischenprüfung, Diplom-Vorprüfung oder einer Diplomprüfung an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterzogen hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art und Weise zu führen.

§ 13 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt wurden, oder
3. der Kandidat in demselben Hauptfach die Diplom-Vorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in demselben Studiengang an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits bestanden hat, oder
4. der Kandidat die Zwischenprüfung, die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
5. der Kandidat sich in demselben Studiengang an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
6. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Kandidat zu vertreten hat.

(3) Dem Kandidaten wird die Nichtzulassung schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistung Bestehen der Prüfung und Zeugnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Benotung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1.

(2) Nach bestandener Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die im Hauptfach erzielte Note ausweist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der Prüfung.

§ 15
Nichtbestehen und Wiederholung
der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid wird auch mitgeteilt, innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern des Hauptfaches. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung kann einmal wiederholt werden. Nach zweimaligem Nichtbestehen ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich.

III. Diplomprüfung

- Erster Teil -

§ 16
Zeitliche Verteilung der Prüfungen
Prüfungsfächer

- (1) Der Erste Teil der Diplom-Prüfung kann auf mehrere Semester verteilt werden. Er soll frühestens in dem auf die Diplom-Vorprüfung folgenden Semester begonnen und spätestens im 7. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Die Prüfungsfächer des Ersten Teils der Diplomprüfung sind die in § 3 Abs. 5 genannten Nebenfächer.

§ 17
Zulassungsvoraussetzungen,
Meldung zum Ersten Teil der Diplomprüfung

- (1) Zum Ersten Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:
1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder den Nachweis gemäß § 2 Nr. 4 der Eignungsprüfungsordnung Musik in der jeweils geltenden Fassung vorlegen kann,
 2. den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung in dem angestrebten Hauptfach gemäß der Eignungsprüfungsordnung Musik in der jeweils geltenden Fassung vorlegt,
 3. die Diplom-Vorprüfung gemäß § 11 - 15 bestanden oder eine gemäß § 10 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat und
 4. ein ordnungsgemäßes Studium in den jeweiligen Prüfungsfächern absolviert hat.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 und Nr. 4 absehen; dabei muss eine gleichwertige Vorbildung oder hervorragende künstlerische Befähigung nachgewiesen werden. Ein entsprechender Antrag ist vom Kandidaten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu richten.
- (3) Die erste Meldung zur Prüfung in einem Fach, das Gegenstand des Ersten Teils der Diplomprüfung ist, gilt gleichzeitig als Meldung zum Ersten Teil der Diplomprüfung. Mit der Meldung sind die gewählten Prüfungsfächer anzugeben. Der Kandidat muss sich zu den Prüfungen innerhalb des Ersten Teils der Diplomprüfung jeweils bis zum 1. Mai für das Sommersemester bzw. bis zum 1. Dezember für das Wintersemester melden. Die Reihenfolge, in der er die Prüfungen ablegt, liegt in seinem Ermessen.

(4) Im übrigen gelten für die Meldung und die Zulassung zum Ersten Teil der Diplomprüfung die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 18

Gliederung des Ersten Teils der Diplomprüfung

(1) Der Erste Teil der Diplomprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- a. je einer Klausurarbeit in den Fächern
 - Tonsatz,
 - Hörschulung,
 - Musikgeschichte,
- b. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern:
 - Tonsatz,
 - Hörschulung,
 - Musikgeschichte,
 - Formenlehre/Analyse,
- c. und einer künstlerischen Prüfung im instrumentalen Nebenfach Klavier.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind im Anhang ausgewiesen.

§ 19

Klausurarbeiten

(1) Die Klausuraufgaben werden auf Vorschlag eines zum Prüfer bestellten Fachvertreters vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt. Für die Anfertigung der Arbeiten stehen zur Verfügung:

- im Fach Tonsatz: 3 Zeitstunden
- im Fach Hörschulung: 1 Zeitstunde,
- im Fach Musikgeschichte: 3 Zeitstunden.

Liefert der Kandidat die Klausurarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ab, so wird sie mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) An einem Tag soll für einen Kandidaten nur eine Klausur angesetzt werden.

(3) Alle Blätter für Reinschriften und Konzepte sowie alle Unterlagen werden amtlich gekennzeichnet. Sie sind am Ende der Bearbeitungszeit abzugeben.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Personen, die die Aufsicht führen. Die Aufsichtsführenden weisen zu Beginn der jeweiligen Klausurarbeiten die Kandidaten auf die Bestimmungen des § 9 hin.

(5) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. In diese sind aufzunehmen:

- die Namen der Aufsichtsführenden mit Angabe ihrer Aufsichtszeit,
- die Namen der Kandidaten,
- Vermerk über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über die Belehrung gemäß § 9 Abs. 1 und 2, über Unterbrechung der Prüfung unter Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit der Kandidaten unter Angabe der Zeit sowie
- Vermerke über besondere Vorkommnisse.

(6) Die Klausurarbeiten werden jeweils von dem Fachvertreter, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, sowie einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Fachprüfer beurteilt und von jedem mit einer Note gemäß § 7 Abs. 1 versehen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Endnote für die Klausurarbeit wird gemäß § 7 Abs. 2 festgesetzt.

§ 20

Mündliche und künstlerische Prüfungen in den Nebenfächern

(1) Die mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern sowie die künstlerische Prüfung im instrumentalen Nebenfach betragen jeweils zwanzig Minuten. Die Prüfung wird vor der gemäß § 6 Abs. 2 jeweils zuständigen Prüfungskommission abgelegt. Jeder Kandidat wird einzeln geprüft.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen und die Festlegung der Prüfungsnoten sind die §§ 6 und 7 anzuwenden.

§ 21

Bestehen des Ersten Teils der Diplomprüfung, Zeugnis

(1) Der Erste Teil der Diplomprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Fachprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wird.

(2) Über den bestandenen Ersten Teil der Diplomprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Fachprüfung.

§ 22

Nichtbestehen und Wiederholung des Ersten Teils der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat in einer Fachprüfung nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erhalten, So erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist und in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Prüfung kann jeweils in den einzelnen Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit den jeweiligen Fachprüfern fest, wann die Wiederholungsprüfung frühestens stattfinden kann und bis wann sie spätestens abgelegt sein muss. Die Wiederholungsprüfung erfolgt in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters; die Frist für die späteste Ablegung der ersten Wiederholungsprüfung darf zwei, die Frist für die Ablegung einer zweiten Wiederholungsprüfung darf ein Semester nicht überschreiten.

(4) Hat der Kandidat den Ersten Teil der Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, so teilt ihm dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 1 mit.

(5) Hat der Kandidat den Ersten Teil der Diplomprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Ersten Teil der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass der Erste Teil der Diplomprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

- Zweiter Teil der Diplomprüfung -

§ 23

Zulassungsvoraussetzungen, Meldung zum Zweiten Teil der Diplomprüfung

(1) Zum Zweiten Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. die allgemeine Hochschulreife besitzt oder den Nachweis gemäß § 2 Nr. 4 der Eignungsprüfungsordnung Musik in der jeweils geltenden Fassung vorlegen kann,
2. den Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung in dem angestrebten Hauptfach gemäß der Eignungsprüfungsordnung Musik in der jeweils geltenden Fassung vorlegt,
3. ein ordnungsgemäßes Studium des Faches Diplom-Orchestermusiker von acht Semestern am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte absolviert hat; die beiden der Meldung zum Zweiten Teil der Diplomprüfung unmittelbar vorausgehenden Semester müssen am Fachbereich Musik der Johannes Gutenberg-Universität absolviert worden sein;
4. den Ersten Teil der Diplomprüfung bestanden hat,
5. jeweils einen Leistungsnachweis vorlegt in:
 - Instrumentenkunde und
 - Akustik, sowie
6. Teilnahme-Nachweise nach Maßgabe der Studienordnung erbringt in:
 - Orchester,
 - Kammermusik/Chor,
 - Kursen in Gegenwartsmusik,
 - Orchesterstudien,
 - Gruppenmusizieren (zum Beispiel Bläser-/Streichergruppen),
 - Praktika zur Vermittlung von Grundkenntnissen in Viola-Spiel (nur für Studierende mit Hauptfach Violine),
 - öffentliche Vortragsabende des Fachbereichs Musik nach der Diplom-Vorprüfung.

(2) Der Kandidat kann den Zweiten Teil der Diplomprüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit (§ 2 Abs. 1) ablegen. Insoweit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von dem diesbezüglichen Erfordernis der Nr. 3 des Absatzes 1 eine Ausnahme erteilen, wenn der Lehrende für das Hauptfach, das der Kandidat gewählt hat, zustimmt.

(3) Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit eigenhändiger Unterschrift,
2. ein Passbild mit neueren Datums,
3. eine Erklärung des Kandidaten darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Hauptfach und mit welchem Hauptfach und mit welchem Erfolg er sich bereits einer dem Zweiten Teil der Diplomprüfung entsprechenden Prüfung an einer Musikhochschule oder einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterzogen hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. das Studienbuch,
5. die Nachweise der in Absatz 1 geforderten Zulassungsvoraussetzungen,
6. ein Verzeichnis der im Hauptfach während des Studiums erarbeiteten Werke.

Für die Meldung zum Zweiten Teil der Diplomprüfung gilt § 4 Abs. 2, Satz 2.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 4 Nr. 5 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Im übrigen gelten für die Meldung und die Zulassung zum Zweiten Teil der Diplomprüfung die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 24

Künstlerische Prüfung im Hauptfach

(1) Die künstlerische Prüfung im Hauptfach findet in der Regel zu Beginn des neunten Fachsemesters statt. Sie gliedert sich in die beiden Prüfungsleistungen:

1. ein künstlerisches Prüfungsprogramm, das in der Regel in einer öffentlichen Veranstaltung vorgetragen wird;
2. die Repertoireprüfung, die den Vortrag
 - von ausgewählten Stücken aus dem Repertoire,
 - eines Klausurstückes,
 - von ausgewählten Orchesterstellen und
 - vom-Blatt-Spiel

umfasst.

(2) Die Prüfungsdauer im Zweiten Teil der Diplomprüfung beträgt:

1. für den Vortrag des künstlerischen Prüfungsprogramms:
ca. 60 - 75 Minuten,
2. für die Repertoireprüfung:
ca. 45 - 60 Minuten

Für die Durchführung der künstlerischen Prüfung im Hauptfach, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Bildung der Fachnote sind die §§ 6 und 7 anzuwenden.

Bei überragenden Leistungen im künstlerischen Hauptfach kann der Fachnote das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" beigefügt werden.

(3) Die Anforderungen für die einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Anhang.

§ 25

Nichtbestehen und Wiederholung des Zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Der Zweite Teil der Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung im künstlerischen Hauptfach nicht mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(2) Für die Mitteilung des Nichtbestehens und die Wiederholung von Prüfungsleistungen im Zweiten Teil der Diplomprüfung gilt § 22 entsprechend.

§ 26

Bestehen der Diplomprüfung, Zeugnis und Diplom

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat in sämtlichen Prüfungsleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht hat.

- (2) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereichs Musik zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten wird in das Zeugnis ein Vermerk aufgenommen, aus dem die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer hervorgeht.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades (§ 1 Abs. 2) beurkundet.
- (5) Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereichs Musik versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidat kann auf Antrag jeweils nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der beiden Teile der Diplomprüfung innerhalb eines Jahres in Gegenwart eines Mitarbeiters des Fachbereichs Musik Einblick in seine Prüfungsakten (einschließlich der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und der Prüfungsprotokolle) nehmen. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 12. August 1994

Anhang

Prüfungsanforderungen

A. Diplom-Vorprüfung (§§ 11 - 15)

- ein Werk aus Barock oder Vorklassik oder Klassik,
- ein Werk aus Romantik oder Moderne,
- eine Etüde,
- vom-Blatt-Spiel.

B. Diplom-Prüfung

I. Erster Teil: Nebenfächer (§§ 16 - 22)

1. Klavier (instrumentales Nebenfach)
Es sind zwei Stücke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen (z.B. J.S. Bach, Inventionen und L.v. Beethoven, Sonate op. 49 Nr. 2).
2. Tonsatz
 - a. Klausurarbeit (§ 19)
In der Klausurarbeit wird die Ausarbeitung eines vierstimmigen Satzes mit gegebenen Cantusfirmus und eines zweistimmigen polyphonen Satzes sowie eine Analyse gefordert.
 - b. Mündliche Prüfung (§ 20)
Die mündliche Prüfung beinhaltet praktische Übungen und Analysen in den Bereichen "Angewandte Harmonie- und Formenlehre".
3. Hörschulung
 - a. Klausurarbeiten (§ 19)
In der Klausurarbeit sind ein- und mehrstimmige Beispiele nach Diktat aufzuschreiben.
 - b. Mündliche Prüfung (§ 20)
In der mündlichen Prüfung ist das Erkennen von Intervallen, Akkorden und Akkordfolgen nachzuweisen, sowie ein kurzes Hörbeispiel zu analysieren.
4. Musikgeschichte
 - a. Klausur (§ 19)
Für die Klausur werden vertiefte Kenntnisse der Musikgeschichte einer Epoche vorausgesetzt.
 - b. Mündliche Prüfung (§ 20)
In der mündlichen Prüfung sind Kenntnisse der abendländischen Musikgeschichte im Überblick sowie vertiefte Kenntnisse in vorbereiteten Spezialgebieten (Geschichte der Orchestermusik und des Musiktheaters) nach Absprache mit dem Prüfer nachzuweisen.
5. Formenlehre/Analyse
In der mündlichen Prüfung sind Kenntnisse der Formen abendländischer Musik, der Musikästhetik und der Musikkultur nachzuweisen.

II. Zweiter Teil: Hauptfach Orchesterinstrument (§§ 23 - 25)

1. Künstlerisches Prüfungsprogramm (§ 24 Abs. 1 Nr. 1)
Öffentlicher Vortrag eines der Literatur des Hauptfaches entsprechenden repräsentativen Programms mit Werken unterschiedlicher Stilrichtungen, darunter mindestens ein Kammermusikwerk (je nach Fach sind auch andere Enembletypen möglich).
Das Programm ist mit dem Hauptfachlehrer abzustimmen und mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen.
2. Repertoireprüfung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2)

Die Repertoireprüfung umfasst:

- vorbereitete Orchesterliteratur,
- ein Solokonzert aus dem für das Instrument repräsentativen Probespielrepertoire oder, falls dies im Hauptprogramm enthalten ist, ein anderes Werk, welches das Programm sinnvoll ergänzt,
- ein Stück nach eigener Wahl,
- eine selbständig zu erarbeitende Aufgabe aus der Literatur des Instruments; die Aufgabe wird vom Hauptfachlehrer unmittelbar nach dem öffentlichen Konzert gestellt,
- vom-Blatt-Spiel.